

**256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht**

## **des Gesundheitsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (219 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das  
Krankenanstaltengesetz geändert wird  
und**

**über die Regierungsvorlage (87 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das  
Krankenanstaltengesetz geändert wird**

Bund und Länder sind übereingekommen, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, BGBI. Nr. 863/1992, die für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 abgeschlossen wurde, für das Jahr 1995 zu verlängern. Im Zuge dessen sind auch die entsprechenden Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, die ebenfalls auf ein Auslaufen der genannten Vereinbarung mit Ende 1994 abgestellt haben, um ein Jahr zu verlängern.

Durch die vorliegende Novelle werden dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Vor Verlängerung dieser Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde der in der Regierungsvorlage 87 der Beilagen enthaltene Gesetzentwurf vorgelegt. Um eine sonst deutliche Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung abzuwenden, damit eine zusätzliche finanzielle Belastung der sozialen Krankenversicherung ausgeglichen werden könnte, wäre eine entsprechende Änderung des Bundesrechts erforderlich gewesen.

Der Gesundheitsausschuß hat die gegenständlichen Regierungsvorlagen in seiner Sitzung am 14. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

Zu Wort kam der Obmann des Ausschusses Dr. Alois Pumberger.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage 219 der Beilagen enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen. Die Regierungsvorlage 87 der Beilagen ist somit miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in 219 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1995 06 14

**Heidemaria Onodi**

Berichterstatterin

**Dr. Alois Pumberger**

Obmann